

**Satzung des Schulvereins des Gymnasiums Lerchenfeld**  
*beschlossen am 4. September 2012*

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Lerchenfeld e.V.“.
- b) Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg.
- c) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§ 2 Zweck**

Der Verein „Schulverein Gymnasium Lerchenfeld e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung der vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und sportlichen Belange der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Lerchenfeld und die Unterstützung der Gemeinschaftserziehung dienender Unternehmungen durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinaus gehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mittel**

Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Veranstaltungen,
- c) Stiftungen oder Zuwendungen jeglicher Art.

**§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen satzungsmäßigen gemeinnützigen Anliegen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**a) Durch Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Schuljahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft der Eltern endet automatisch, sobald keines ihrer Kinder mehr das Gymnasium Lerchenfeld besucht.

**b) Durch Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss ist in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Nichtzahlung des Jahresbetrages trotz mehrmaligen Mahnens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren;
2. bei einem Verhalten, das der Satzung des Vereins oder seinen Beschlüssen gröblich zuwiderhandelt;
3. bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- a) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festlegt.
- b) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Oktober fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer
- Beisitzer

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Der Schulleiter ist kraft seines Amtes als Beisitzer Mitglied des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder, von denen mindestens zwei aus dem Kreis der Elternschaft sein sollen, werden – bis auf den Schulleiter – alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl des Vorstandes wird je ein Stellvertreter aus der Elternschaft und dem Kollegium gewählt.

Alle Beschlüsse müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gebilligt werden. Über die jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel und deren Verwendung beschließt der gesamte Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein schriftlich zu ermächtigendes anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung einzuberufen.

In der Jahreshauptversammlung im ersten Viertel des Geschäftsjahres erfolgen die Vorstandswahl (alle 2 Jahre), die Vorlage der Jahresabrechnung (jährlich) und die Vorlage des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers (jährlich).

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Rechnungsführung**

Die Jahreshauptversammlung wählt einmal jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen hat.

Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Anträge betreffend eine Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die den Inhalt der bisherigen Satzung nicht verändern, für den Verein zu beschließen. Das gilt insbesondere für redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern spätestens in der dem Beschluss einer redaktionellen Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderungen zu berichten.